Fünfte Klasse.

§. 46.

Erbfolge der Seitenverwandten der aufsteigenden Linien.

Von den Seitenverwandten der aufsteigenden Linien (§. 29) gebührt demjenigen der Vorzug, welcher mit dem Erblasser einen nähern gemeinschaftlichen Vorfahr (Stammvater oder Stammmutter) hat, als die übrigen. Unter mehreren in dieser Hinsicht gleich nahen schließt derjenige die andern aus, welcher dem Erblasser dem Grade nach am nächsten steht. Mehrere auch in dieser Hinsicht gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Theilen. [8])

§. 47.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Erben mit dem Erblasser mehrfach (§. 30) oder nur einfach verwandt sind. [8])

§. 48.

Treffen aber durch Vollgeburt Verwandte mit durch Halbgeburt Verwandten gleichen Grades zusammen: so erben zwar letztere mit, die ersteren erhalten aber ein jedes zwei Kopftheile (§. 41). [8])

§. 49.

II. Erbfolge der Wahlverwandten.

Wer unter Wahlkindern zu verstehen ist.

Unter Wahlkindern sind sowohl an Kindes oder Enkels Statt Angenommene, die bisher unter keiner väterlichen Gewalt mehr standen (arrogati), als auch vollkommen oder unvollkommen an Kindes oder Enkels Stelle Angenommene zu verstehen, die sich bis dahin noch unter väterlicher Gewalt befanden, (adoptati).

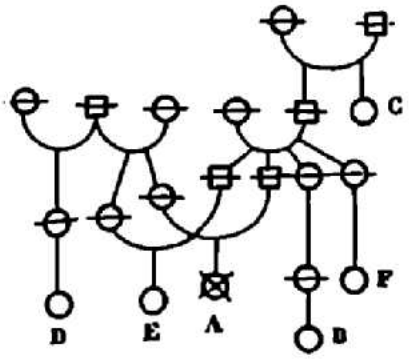

Anmerkung 8. In folgendem Falle z. B. sind B. und C. von der Erbschaft des A. ausgeschlossen: E. und F. erhalten davon, ohne Rücksicht auf die doppelte Verwandtschaft des ersten, jeder zwei Fünftheil und der durch Halbgeburt verwandte D. ein Fünftheil.